



**ÖSTERREICHISCHER SPORTKEGEL- UND
BOWLINGVERBAND
LANDESVERBAND NIEDERÖSTERREICH**



GESCHÄFTSORDNUNG

LV Präsident
Horst Karas e.h.

LV - Schriftführerin
Inge Schmuckerschlag e.h.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung des LV-NÖ am 04.09.2013 beschlossen, ist ab 05.09.2013 anzuwenden und ersetzt, alle bis dahin gültigen Versionen.

INHALTSVERZEICHNIS

zur

GESCHÄFTSORDNUNG des LV – NÖ

Grundlagen zur Geschäftsordnung	3
1. Die Führung des Landesverbandes NÖ	3
2. Geschäftsführung	3
3. Landesverbandspräsident	4
4. Der geschäftsführende Präsident	4
5. Die LV – Vizepräsidenten	4
6. Gleichzeitige Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten	4
7. Weitere Aufgaben des LV-Präsidenten, geschf. Präsidenten, Vizepräsidenten	5
8. Die LV – Gruppenobmänner (Nord, Süd u. West)	5
9. Der LV – Sekretär	5
10. Der LV – Schriftführer	6
11. Der LV – Schriftführer Stv.	6
12. Der LV – Kassier	6
13. Der LV – Kassier Stv.	7
14. Der LV – Pressereferent	7
15. Der LV – Sportobmann	7
16. Der LV – Sportausschuss	8
17. Der LV – Sportobmann Stv.	9
18. Der LV – Schulsportbeauftragte	9
19. Der LV-Beauftragte für Damen / Herren	9
20. Der LV – Jugendbeauftragter / Sportwart Jugend	9
21. Der LV – Trainer	9
22. Der Koordinator für Regionale-Trainings Stützpunkte des LV-NÖ	9
23. Der LV – Schiedsrichterobmann	10
24. Der Obmann des Strafausschusses und der LV-Strafausschuss (STRAFA)	10
25. Der LV – Passreferent	11
26. Der LV – Passreferent Stv.	11
27. Der Technische Delegierte des LV-NÖ	11
28. Die Rechnungsprüfer und der Kontrollausschuss des LV – NÖ	12
29. Sitzungen des LV-Vorstandes und seiner Ausschüsse	12
30. Die Tagesordnung zur Jahreshaupt- oder Generalversammlung	12
31. Die Tagesordnung zur LV-Vorstandssitzung bzw. Ausschusssitzungen	13
32. Der Sitzungsverlauf	13
33. Ehrenzeichen des LV-Niederösterreich und des ÖSKB	14
34. Aussendungen des LV-NÖ und seiner Ausschüsse	15
35. Jahresplanungen im LV-NÖ	15
36. Das Schiedsgericht	16
37. Schlussbestimmungen	16

Die Geschäftsordnung des Landesverbandes NÖ im ÖSKB (im weiteren Verlauf als GO/LV-NÖ bezeichnet) regelt die Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Funktionäre, LV – Ausschüsse und der Mitgliedsvereine im gesamten Bereich des LV – NÖ gemäß dem geltenden Statut.

Grundlagen zur Geschäftsordnung:

- Das geltende Statut des Landesverbandes NÖ
- Die Schriften des ÖSKB
- Beschlüsse der LV – NÖ Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung
- Beschlüsse des LV – NÖ Vorstandes

Die in den geltenden Schriften des ÖSKB festgelegten Bestimmungen und Vorgangsweisen haben für den Bereich des LV –NÖ volle Gültigkeit und sind zu beachten, weil dadurch die Einheitlichkeit des Kegelsportes in allen Landesverbänden bundesweit gesichert erscheint, und andererseits der LV – NÖ als ordentliches Mitglied im ÖSKB dazu verpflichtet ist.

Die Kenntnis der ÖSKB – Schriften, das Statut des LV – NÖ und die Bestimmungen der vorliegenden GO/LV – NÖ ist daher zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes und der Führung des Landesverbandes, für alle Funktionäre des LV, der LV – Gruppen (Nord, Süd, West) und der dem LV – NÖ angehörenden Mitgliedsvereine notwendig und unumgänglich.

1. Die Führung des Landesverbandes NÖ:

Die Führung des LV – NÖ besteht aus dem durch die Generalversammlung gewählten LV-Vorstand und den gemäß Statut bzw. Beschluss des LV-Vorstandes eingesetzten Ausschüssen.

Soweit die vorliegende Geschäftsordnung in Einzelfällen keine Regelung oder Vorgangsweise vorsieht, hat der LV – Präsident bzw. der LV-Vorstand unter Bedachtnahme auf das geltende LV-Statut, die Schriften bzw. Beschlüsse des ÖSKB und LV – NÖ im Interesse des LV alle Entscheidungen zu treffen.

2. Geschäftsführung:

Für die Geschäftsführung des Landesverbandes sind verantwortlich:

- Der LV – Präsident
- Der geschäftsführende Präsident (wenn eingesetzt)
- Gemäß Statut bzw. Ermächtigung die LV-Vizepräsidenten
- Der LV – Schriftführer
- Der LV – Kassier

Rechtsverbindliche Geschäftsstücke sind vom LV-Präsidenten oder bei Vertretung durch den geschäftsf. Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, gemeinsam mit dem LV-Schriftführer zu unterschreiben und mit Stempel des LV – NÖ auszufertigen. Belange die eine finanzielle Auswirkung auf den LV – NÖ bewirken müssen vom LV-Präsidenten oder bei Vertretung durch den geschäftsf. Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, gemeinsam mit dem LV-Kassier zu unterschreiben werden.

Von allen Schriftstücken oder Verträgen etc. ist 1 Ausfertigung durch den LV-Schriftführer bzw. bei finanziellen Belangen auch durch den LV-Kassier geordnet abzulegen. Die Nutzung der neuen Medien (E-Mail und Homepage) ist unbedingt notwendig und wünschenswert.

3. Der Landesverbandspräsident:

Der Präsident des Landesverbandes NÖ vertritt den gesamten Landesverband nach innen und nach außen, ebenso wie gegenüber dem ÖSKB, Ämtern, Dienststellen, Organisationen und anderen Verbänden.

Er führt die Geschäfte des LV, führt den Vorsitz bei der General-, Jahreshauptversammlung und im LV-Vorstand.

Es steht ihm frei bei den Sitzungen aller LV-Ausschüsse oder LV-Gruppen (Nord, Süd, West) teilzunehmen bzw. dazu einen der Vizepräsidenten oder den geschäftsf. Präsidenten zu entsenden. Die Obmänner aller LV-Ausschüsse oder LV-Gruppen (Nord, Süd, West) haben zu allen ihrer Sitzungen an den LV-Präsidenten eine diesbezügliche Einladung zu richten.

Der LV-Präsident beteiligt über den Schriftführer die LV-Funktionäre mit den betreffenden Unterlagen und setzt dabei erforderliche Vorgangsweisen zur sach- u. fristgerechten Erledigung fest.

Die Vertretung des LV – Präsidenten wird durch den geschäftsf. Präsidenten bzw. einen der Vizepräsidenten entsprechend gesonderter Ermächtigung oder Auftrag wahrgenommen.

Ist, aus welchen Gründen immer, eine Ermächtigung zu Vertretung des LV – Präsidenten im gegebenen Fall nicht erfolgt, so ist die Vertretung des LV – Präsidenten durch den geschäftsf. Präsidenten, bzw. den an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten wahrzunehmen. Ist der Zeitraum der Verhinderung des LV – Präsidenten nicht absehbar, bzw. übersteigt die Gesamtdauer von 60 Tagen, so ist dazu eine LV-Vorstandssitzung einzuberufen.

Ex-Präsidio-Entscheidungen:

- Bei Gefahr in Verzug und zur Verhinderung sportlicher od. wirtschaftlicher Nachteile kann der LV-Präsident Sofortmaßnahmen (= Ex-Präsidio-Entscheidungen) einleiten.
- Von solche Entscheidungen sind in der nächsten Sitzung dem Landesverbandsvorstand zu berichten und in der Folge von diesem nachträglich zu beschließen.

Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der **ÖSKB-Schriften 3 SPO u. 5 STRAFA** ist der LV-Präsident berechtigt im gegebenen Fall Spielerpässe einzuziehen, diese sind jedoch unverzüglich mit dem schriftlich festgehaltenen Sachverhalt an den Obmann der STRAFA des LV-NÖ weiterzuleiten.

4. Der geschäftsführende Präsident:

Der geschäftsführende Präsident des LV – NÖ wird vom Präsidenten des LV-NÖ ernannt und von der Generalversammlung gewählt, er hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand, führt gemäß dem Auftrag des LV – Präsidenten bzw. gemäß Beschluss des LV – Vorstandes die Geschäfte des LV – NÖ und vertritt den LV – Präsidenten entsprechend der Ermächtigung oder dessen Auftrag.

Wird der LV – Präsident bei dessen Verhinderung gemäß Pkt. 3 durch den geschäftsführenden Präsidenten vertreten, so hat dieser bei allen Abstimmungen nur in der Funktion des LV – Präsidenten das Stimmrecht.

Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der **ÖSKB-Schriften 3 SPO u. 5 STRAFA** ist der geschäftsf. Präsident berechtigt im gegebenen Fall Spielerpässe einzuziehen, diese sind jedoch unverzüglich mit dem schriftlich festgehaltenen Sachverhalt an den Obmann der STRAFA des LV-NÖ weiterzuleiten.

5. Die LV – Vizepräsidenten:

Die LV – Vizepräsidenten werden von der Generalversammlung gewählt, sie haben Sitz und Stimme im LV-Vorstand.

Sie vertreten den LV – Präsidenten gemäß den Erfordernissen und Weisungen des LV – Präsidenten.

Wird der LV – Präsident bei dessen Verhinderung gemäß Pkt. 3 durch einen der Vizepräsidenten vertreten, so hat dieser bei allen Abstimmungen nur in der Funktion des LV – Präsidenten das Stimmrecht.

- Den LV-Vizepräsidenten kann, ein vom LV-Vorstand vorgegebener, Aufgabenbereich zugeordnet bzw. übertragen werden.
- Ist ein Vizepräsident oder geschäftsführender Präsident gleichzeitig auch einer der Gruppenobmänner bzw. ein LV-Vorstandsmitglied so hat er nur eine Stimme.

Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der **ÖSKB-Schriften 3 SPO u. 5 STRAFA** sind die LV-Vizepräsidenten berechtigt im gegebenen Fall Spielerpässe einzuziehen, diese sind jedoch unverzüglich mit dem schriftlich festgehaltenen Sachverhalt an den Obmann der STRAFA des LV-NÖ weiterzuleiten.

6. Gleichzeitige Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten:

Bei gleichzeitiger Verhinderung des LV – Präsidenten, des geschäftsf. Präsidenten und der Vizepräsidenten für mehr als 12 Wochen, ist durch den Schriftführer gemeinsam mit dem Kassier unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Wahl des LV - Präsidenten zu sein hat.

7. Weitere Aufgaben des LV-Präsidenten, geschäftsf. Präsidenten, Vizepräsidenten:

- Erstellung des Berichtes an die Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung.
- Vorbereitung und Einberufung zur Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung.
- Durchführung und Überwachung der von der Jahreshaupt-, u. Generalversammlung, dem LV-Vorstand und dem ÖSKB ergangenen Beschlüssen.
- Einberufung der LV-Vorstandssitzungen, bei gegebener Notwendigkeit Einberufung von Sitzungen der LV-Ausschüsse, soweit dies nicht durch den Obmann des Ausschusses wahrgenommen wird.
- Erstellung des jährlichen Finanzrahmens (gemeinsam mit dem LV-Kassier)
- Leitung und Überwachung des LV-Schriftverkehrs.
- Teilnahme an Sitzungen des ÖSKB und Wahrnehmung der LV-Interessen bei diesen.
- Entsendung von informierten Vertretern des LV – NÖ zu Sitzungen von ÖSKB-Ausschüssen.
- Wahrnehmung der Kontakte zu regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden, öffentl. Dienststellen u. Ämter sowie Organisationen im Interesse des LV – NÖ.
- Wahrnehmung aller geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Förderung des Kegelsportes in Niederösterreich gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien.
- Durchführung von Ehrungen.

8. Die LV – Gruppenobmänner (Nord, Süd und West)

Die jeweiligen Gruppenobmänner sind als Vertreter ihrer Mitglieder/Vereine im LV-Vorstand mit Sitz und Stimme vertreten. Die Wahl der Gruppenobmänner als Vizepräsidenten ist möglich. Der Gruppenobmann ist aber nicht automatisch Vizepräsident.

Ist ein geschäftsführender Präsident gleichzeitig auch einer der Gruppenobmänner bzw. Vizepräsidenten oder ein LV-Vorstandsmitglied so hat er nur eine Stimme.

9. Der LV – Sekretär:

Wurde durch die Generalversammlung ein LV – Sekretär bestellt, bzw. dieser durch den LV-Vorstand kooptiert, obliegt dem LV – Sekretär:

- Die Führung des LV-Sekretariats
- Bearbeitung der Post des LV – NÖ
- Information des LV-Präsidenten bzw. geschäftsf. Präsidenten über Posteingang und aktuelle Belange.
- Führung und Verwahrung des Geschäftsbuches bzw. des Beschluss Buches.
- Teilnahme an Vorstandssitzungen
- Bei Verhinderung wird der LV-Sekretär durch den Schriftführer vertreten.

10. Der LV – Schriftführer:

Der LV-Schriftführer wird von der Generalversammlung gewählt und hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand.

- Ausfertigung und Versendung der Einladungen zu LV-Vorstandssitzungen, der Jahreshaupt- und der Generalversammlung.
- Protokollführung, Ausfertigung und Versendung zu LV-Vorstandssitzungen, der Jahreshaupt- und der Generalversammlung.
- Ist kein LV-Sekretär gewählt oder bestellt, so sind die im Pkt. 9 festgehaltenen Belange durch den LV – Schriftführer wahrzunehmen.
- Der LV-Schriftführer vertritt im Bedarfsfall den LV-Sekretär, der Schriftführer selbst wird bei Verhinderung durch den Schriftführer Stv. vertreten.

11. Der LV – Schriftführer Stv.:

Der LV-Schriftführer Stv. wird von der Generalversammlung gewählt und hat Sitz im LV-Vorstand.

- Der LV-Schriftführer Stv. vertritt im Bedarfsfall den LV-Schriftführer, wobei ihm das Stimmrecht des Schriftführers übertragen wird.

12. Der LV – Kassier:

Der LV-Kassier wird von der Generalversammlung gewählt und hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand. Dem LV-Kassier obliegt die volle Handhabung und Verwahrung der finanziellen Belange des LV-NÖ. Er hat die Verbindlichkeiten/Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ÖSKB, den LV-Mitgliedsvereinen und sonstigen Gegebenheiten/Erfordernissen entsprechend zu überwachen und durchzuführen. Er darf Zahlungen zu Lasten des LV-NÖ nur zu gefassten Beschlüssen des LV – Vorstandes (Beschluss zur Sache) oder auf besondere Weisung des LV-Präsidenten tätigen.

Im Fall der erhaltenen Weisung durch den LV-Präsidenten zur Zahlung zu Lasten des LV – NÖ ist dies bei der nächstfolgenden LV-Vorstandssitzung nachträglich zu beschließen.

Im Detail obliegt dem LV – Kassier:

- Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses.
- Erstellung des jährlichen Finanzrahmens (gemeinsam mit dem LV-Präsidenten)
- Kassaberichte an den LV-Vorstand, die Jahreshaupt-, bzw. Generalversammlung.
- Vereinnahmen und Überwachung aller Startgebühren und Nenn Gelder sowie Strafen und Taxen.
- Abrechnung aller finanziellen Gegebenheiten mit LV-Funktionären und LV-Mitgliedsvereinen.
- Unterfertigung aller finanziellen Verbindlichkeiten verbundenen Verträge, Bestellungen, Vereinbarungen, Mieten, Pacht usw. gemeinsam mit dem LV-Präsidenten bzw. dessen Vertretung.

- Alle durch den LV – NÖ angekauften „langlebigen Gütern“ wie z.B. Dressen, Trainingsanzüge, Bürogeräte, techn. Geräte und Ausbildungsmittel etc. sind mit schriftlichen Nachweis an den Benutzer zu übergeben.
- Die Verrechnung von zu Lasten des LV-NÖ anfallenden Bahnmieten, Lokalmieten, Sitzungsgeldern, Schiedsrichtergebühren, Taggeldern, Fahrtkostenersatz, Traineraufwendungen etc. sind unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben mit den entsprechenden Rechnungen, Endverbraucherlisten, Honorarnoten etc. abzurechnen.
- Vereinnahmen und Überwachung aller im Zusammenhang mit der Vereins- bzw. Spieleranmeldung an den LV-NÖ zur Einzahlung vorgeschriebener Beträge.

Dazu ist zu beachten und zwingend vorgegeben:

- Ein neues Mitglied, Verein oder Sektion im LV-NÖ ist erst dann berechtigt am Spielbetrieb des LV-NÖ teilzunehmen, wenn durch den LV-Kassier die Einzahlung aller vorgeschriebenen Kosten bzw. Beiträge bestätigt wird.
- Bei Spieleranmeldungen zur Ausstellung des ÖSKB-Spielerpasses ist durch den jeweiligen LV-Passreferenten mit dem LV-Kassier zu jeder einzelnen Spieleranmeldung Rücksprache zu halten, wenn durch den Antragsteller nicht eine Kopie der Einzahlung beigelegt ist. Ohne getätigte und belegte Einzahlung der gesamten Anmeldegebühr darf die Anmeldung nicht an den ÖSKB weitergeleitet werden, es darf auch keine provisorische Spielbewilligung erteilt werden.
- Die Zeichnungsberechtigung für das Konto des LV-NÖ ist beim jeweiligen Bankinstitut schriftlich zu regeln, wobei dem LV-Kassier, dem LV-Präsidenten und im Vertretungsfalle dem LV-Kassier Stv. die Zeichnungsberechtigung zukommt.
- Grundsätzlich ist anzustreben, dass der Zahlungsverkehr des LV-NÖ bargeldlos über den Bank Weg erfolgt, die Mitgliedsvereine sind entsprechend mit Zahl- bzw. Überweisungsscheinen zu beteiligen.
- Der Bargeldbestand in der Handkassa des LV-Kassiers ist gering zu halten.

Ist der Kassier des LV-NÖ für eine weitere Funktion innerhalb des LV-NÖ (Gruppen) vorgesehen so bedarf es der Genehmigung des LV-Vorstandes.

13. Der LV – Kassier Stv.:

Der LV-Kassier Stv. wird von der Generalversammlung gewählt und hat Sitz im LV-Vorstand, er vertritt im Bedarfsfall den LV-Kassier, wobei ihm das Stimmrecht des Kassiers übertragen wird.

14. Der LV – Pressereferent:

Der LV-Pressereferent wird von der Generalversammlung gewählt und hat Sitz im LV-Vorstand.

- Dem LV-Pressereferent obliegt vorrangig die Verbindung zur regionalen und überregionalen Presse und den weiteren Medien im Interesse des LV-NÖ und seiner Mitglieder. Er verfasst und Presseausendungen und sonstige Berichte. Die Funktionäre des LV und der Mitgliedsvereine im LV unterstützen den Pressereferenten durch entsprechende Informationen und Angaben.

15. Der LV – Sportobmann:

- Der LV-Sportobmann wird von der Generalversammlung gewählt und hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand, ist in allen Sportbelangen das leitende und überwachende Organ im LV-NÖ und Obmann des LV-NÖ Sportausschusses.

Er erstellt gemeinsam mit dem Sportausschuss das Jahressportprogramm unter Bedachtnahme auf die Interessen des LV und die Veranstaltungen und Bewerbe des ÖSKB. Das Jahressportprogramm ist durch den LV-Vorstand zu beschließen.

Für alle vom LV-NÖ geplanten und zur Durchführung gelangenden sportl. Bewerbe sind die Ausschreibungen und Startpläne zeitgerecht durch den Sportobmann an die Mitgliedsvereine zu versenden.

Die Einberufung bzw. Aufstellung von NÖ-Auswahlmannschaften sowie die Nennung und Beschickung von ÖSKB Bewerben aller Klassen fällt in die Zuständigkeit des LV-Sportobmanns. Startpläne und Ausschreibungen sind in 1 Ausfertigung an den LV-Präsidenten, geschäftsf. Präsidenten und den LV-Kassier zu übermitteln.

- Der LV-NÖ Meisterschaftsbetrieb aller Klassen und Ligen wird durch den LV-Sportausschuss koordiniert und ausgeschrieben. Die Ausschreibungen dazu, einschließlich der Landeseinzelmeisterschaften (alle Klassen), Sprint-, Tandem-, Tandem-Mitbewerbe und NÖ-Cup sind gemäß den Vorgaben in der ÖSKB Schrift 3 Sportordnung und der Verwendung der vom ÖSKB vorgeschriebenen Musterausschreibungen zu erstellen und an die Mitgliedsvereine zu versenden.
- Der LV-SpoObm koordiniert die Arbeitsbereiche (Aufgaben) der LV – Sportwarte-, für Jugend (Nachwuchs), wenn Kooptiert, LV-Beauftragter für Damen/Herren, sowie den Schulsportbeauftragten.
- Der LV-Sportobmann-Stv. vertritt den LV-Sportobmann bei dessen Verhinderung.
- Für die Erstellung von Tabellen, Ranglisten, Ergebnislisten hat der LV-Sportobmann mit dem Sportausschuss die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Auf das in der ÖSKB Sportordnung angeordnete „Controlling in der Mannschaftsmeisterschaft“ wird besonders hingewiesen.
- Der LV-Sportobmann ist gemäß ÖSKB-SPO verpflichtet bei allen Bewerbe ausgenommen Mannschaftsmeisterschaft einen Bewerbsleiter einzuteilen. Auf die Bildung eines Schiedsgerichtes gemäß ÖSKB-SPO bei allem Bewerben des LV-NÖ (ausgenommen Mannschaftsbewerbe) ist zu achten. Die Einteilung von OSR od. SR zu LV-Bewerben erfolgt durch den LV-Schiedsrichterobmann.

16. Der LV – Sportausschuss:

Der Obmann des LV-Sportausschusses ist der LV-Sportobmann.

Der LV-Sportausschuss wird durch den LV-Sportobmann oder dessen Stellvertreter zu seinen Sitzungen einberufen. Bei gegebener Notwendigkeit, kann der LV-Sportausschuss auch durch den LV-Präsidenten zu Sitzungen einberufen werden.

Dem LV – NÖ Sportausschuss gehören an:

- Der LV-Sportobmann
- Der LV-Sportobmann Stv.
- Der LV-Jugendbeauftragte/Nachwuchs-Sportwart
- Der LV-Schulsportbeauftragte (wenn durch den LV-Vorstand Kooptiert)
- Der LV-Beauftragte für Damen/Herren (wenn durch den LV-Vorstand Kooptiert)
- Der LV-Verbandstrainer
- Koordinator für Regional-Trainings Stützpunkte

Der LV-Sportausschuss behandelt alle Belange des Kegelsports im LV-NÖ und die darüber hinausgehenden Belange unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des ÖSKB Schrift 3 Sportordnung.

Der LV-Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle vom LV-SportA gefassten Beschlüsse sind durch den LV-Vorstand in der LV-Vorstandssitzung zu bestätigen. Eine Abänderung von Beschlüssen des LV-SportA durch den LV-Vorstand ist nur in finanziellen Belangen oder dann möglich, wenn Vorgaben des ÖSKB oder LV-Gesamtinteressen nicht beachtet wurden. Dem LV-Sportausschuss obliegt auch die Behandlung von einlangenden Protesten zu LV-Bewerben, sowie bei Vergehen im Meisterschaftsbetrieb die durch das „Controlling“ aufgedeckt werden, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des STRAFA fällt.

17. Der LV-Sportobmann Stv.:

Der LV-Sportobmann Stv. wird von der Generalversammlung gewählt und hat Sitz im LV-Vorstand, ist Mitglied des LV-SportA.

Der LV-Sportobmann Stv. vertritt im Bedarfsfall den LV-Sportobmann, wobei ihm das Stimmrecht des Sportobmanns übertragen wird.

Er erfüllt seine, vom LV-Sportobmann, erteilten Aufträge im Rahmen des LV-SportA.

18. Der LV-Beauftragte für Damen / Herren:

Der LV-Beauftragte für Damen/Herren wird vom LV-Vorstand kooptiert, ist Mitglied des LV-SportA.

- Er erfüllt seine, vom LV-Sportobmann, erteilten Aufträge im Rahmen des LV-SportA.
- Berichtet in regelmäßigen Abständen den LV-SportA bzw. LV-Vorstand.

19. LV-Schulsportbeauftragter:

Der Schulsportbeauftragte wird vom LV-Vorstand kooptiert, ist Mitglied des LV-SportA.

- Er erfüllt seine, vom LV-Sportobmann, erteilten Aufträge im Rahmen des LV-SportA.
- Hält die Verbindung zu Schulen und den ÖSKB
- Gibt Hilfestellung bei Kontaktaufnahme von Vereinen zur Schulbehörde
- Organisiert die NÖ – Schulmeisterschaften

20. LV-Jugendbeauftragter/Nachwuchs-Sportwart:

Der LV-Jugendbeauftragte/Nachwuchs-Sportwart wird von der Generalversammlung gewählt und hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand, ist Mitglied des LV-SportA.

- Er erfüllt seine, vom LV-Sportobmann, erteilten Aufträge im Rahmen des LV-SportA.
- Organisation und Durchführung des LV-Nachwuchs Cup
- Er ist für alle Belange des Nachwuchs im LV-NÖ zuständig

21. Der LV - Trainer:

Der LV-Trainer wird von der Generalversammlung gewählt und hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand, ist Mitglied des LV-SportA.

- Ihm obliegt die sportl. Aufbauarbeit und die Heranbildung Kegelsportlern im LV-NÖ mit Schwergewicht der Jugendarbeit.
- Der LV-Trainer hält im Zuge seiner Tätigkeit enge Verbindung zum LV-SportObm, dem LV-Jugendbeauftragte/Nachwuchs-Sportwart und Vereinen.
- Plant gemeinsam mit dem „Kordinator für Regional-Training“ Trainingslehrgänge in den Regionaltrainings Stützpunkten.
- Mit allen im LV-NÖ und seinen Mitgliedsvereinen tätigen Trainern, Instruktoren und Übungsleitern hat er Verbindung zu halten und Erkenntnisse fachgerecht weiterzugeben.

- Die Ausbildung und Weiterbildung von Übungsleitern.
- Im Einvernehmen mit dem LV-SportObm betreut er auch alle Landesauswahlen bei diversen Bewerbungen, wobei auch die verfügbaren Trainer, Instrukturen und Übungsleiter nach Möglichkeit mit einzubeziehen sind.

22. Der Koordinator für Regionale-Trainings Stützpunkte des LV-NÖ:

Der Koordinator für Regionale-Trainings Stützpunkte des LV-NÖ wird vom LV-Vorstand bestellt und ist Mitglied des LV-SportA.

- Ist Ansprechpartner zum ÖSKB Bundestrainer.
- Plant gemeinsam mit dem LV-Trainer Trainingslehrgänge in den Regionaltrainings Stützpunkten.
- Koordiniert die Stützpunkttrainings in den Gruppen (Nord, Süd u. West).
- Berichtet in regelmäßigen Abständen den LV-SportA bzw. LV-Vorstand.

23. Der LV – Schiedsrichterobmann:

Der LV-Schiedsrichterobmann wird von der Generalversammlung gewählt und hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand, ist Mitglied des LV-SportA.

- Der LV-Schiedsrichterobmann vertritt den LV-NÖ im SR-Ausschuss des ÖSKB und ist in allen fachlichen Fragen und Entscheidungen dem ÖSKB-Schiedsrichterobmann weisungsgebunden.
- Der LV-Schiedsrichterobmann ist für Einteilung/Beschickung aller LV-Bewerbe sowie Super- bzw. Bundesliga aller NÖ-Vereine, bei Heimspielen, mit geeigneten Schiedsrichtern (SR/OSR/ISR) in Absprache mit dem LV-SportObm bzw. dessen Stellvertreter zuständig.
- Die Aus- und Weiterbildung von SR/OSR im Bereich des LV-NÖ obliegt in der alleinigen Verantwortung des LV-Schiedsrichterobmanns wobei die Ausbildungsrichtlinien des ÖSKB zu beachten sind.
- Der Schiedsrichterobmann führt eine Schiedsrichterkartei in der alle SR/OSR/ISR aufgelistet sind. Die Ausstellung von SR/OSR-Ausweisen obliegt dem Schiedsrichterobmann bzw. wird über seinen Antrag durch die Organe des ÖSKB ausgestellt.

24. Der Obmann des Strafausschusses und der Strafausschuss (STRAFA):

Der Strafausschuss des LV-NÖ wird aus 3 Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder werden von den jeweiligen LV-Gruppen Nord, Süd und West nominiert und durch die Generalversammlung gewählt. Ist kein Mitglied aus einer der LV-Gruppen bereit, Mitglied des Strafausschusses zu werden, so kann auch ein weiteres Mitglied einer anderen Gruppe in den Strafausschuss gewählt werden.

Der von der Generalversammlung gewählte **STRAFA – Obmann**, ist LV-Vorstandsmitglied und hat Sitz und Stimmrecht.

- Für den Tätigkeitsbereich der STRAFA des LV-NÖ ist die **ÖSKB Schrift 5 Strafordnung Classic**, die Ausschreibungen für alle Bewerbe und allfällige zusätzliche Beschlüsse des LV-NÖ maßgebend.
- Der STRAFA-Obmann beruft den STRAFA zu seinen Sitzungen nach Bedarf ein, beurteilt gemeinsam mit dem Ausschuss die anfälligen Vorfälle, Verstöße und Anzeigen etc. Bei seinen Urteilen hat sich der STRAFA grundsätzlich nach den geltenden Schriften des ÖSKB zu orientieren.
- Der STRAFA ist nur in seiner Gesamtheit – als Gremium – befugt Entscheidungen zu treffen. Er ist berechtigt, alle für die Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen von Beteiligten bzw. Zeugen einzufordern und wenn notwendig zu seinen Sitzungen auch Zeugen und

Beschuldigte zu laden. Für alle Funktionäre, Spieler und Mitglieder des LV-NÖ und seiner Mitgliedsvereine besteht dazu Erscheinungs- und Aussagepflicht.

- Die vom STRAFA-LV-NÖ getroffenen Entscheidungen bzw. Strafen sind für den gesamten Bereich des LV-NÖ rechtsgültig, sofern nicht der weitere vorgegebene Instanzenweg beschritten wird.
- Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der **ÖSKB-Schriften 3 SPO, u. 5 STRAFA** ist der LV-STRIFA Obmann berechtigt im gegebenen Fall Spielerpässe einzuziehen und unverzüglich einen schriftlich festgehaltenen Sachverhalt an den LV-Präsidenten weiterzuleiten. Das Einziehen des Spielerpasses ist dem LV-Präsidenten und LV-Sportobmann mitzuteilen.

25. Der LV – Passreferent:

Der LV-Passreferent wird von der Generalversammlung gewählt und hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand.

- Der Passreferent des LV-NÖ nimmt alle Belange zur An- bzw. Abmeldung einschl. Verlängerungen, Ummeldungen, Duplikate und Leihspielerbelange usw. wahr. Er bearbeitet alle Vereins An- bzw. Abmeldungen im LV, bei Anträgen zur Gründung einer Spielgemeinschaft prüft der LV-Passreferent alle Unterlagen und legt diese als Antrag zur nächsten LV-Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vor.
- Für seine Tätigkeit gilt, ausschließlich die **ÖSKB Schrift 7 „Pass- und Meldewesen“**, ist bei allen fachlichen Fragen dem ÖSKB-Passreferenten Weisungsgebunden sowie die Beschlüsse des LV-NÖ.

Vorrangige Tätigkeiten des Passreferenten:

- Führung der NÖ-Spielerkartei, Verwahrung der An-, Um- und Abmeldescheine
- Führung einer Vereinskarte, Verwahrung von Vereins An- und Abmeldungen, Verträge bei Gründung einer Spielgemeinschaft.
- Durchführung der Passbearbeitung zum Ende des Sportjahres (Übertrittszeit).
- Bearbeitung aller Neu-, Um-, Wieder- und Abmeldungen, Duplikatpässe und Namensänderungen sowie Leihspielerverträge im Bereich des LV-NÖ.
- Bearbeitung aller Vereins neu An- und Abmeldungen, Gründung bzw. Auflösung einer Spielgemeinschaft sowie Vereinsfusionen im Bereich des LV-NÖ.

26. Der LV – Passreferent Stv.:

Der LV-Passreferent Stv. wird von der Generalversammlung gewählt und hat Sitz im LV-Vorstand. Der LV-Passreferent Stv. vertritt im Bedarfsfall den LV-Passreferenten, wobei ihm das Stimmrecht des Passreferenten übertragen wird.

27. Der Technische Delegierte des LV-NÖ:

Der Technische Delegierte wird von der Generalversammlung gewählt und hat Sitz und Stimme im LV-Vorstand.

- Der Technische Delegierte des LV-NÖ führt über Auftrag des LV-Vorstandes, dem ÖSKB und aus eigenem Ermessen (Periodische Bahnabnahme) Begutachtungen von Kegelsportanlagen durch. Ist bei allen fachlichen Fragen dem Techn. Delegierten des ÖSKB Weisungsgebunden.
- Für alle diesbezüglichen Überprüfungen, einschließlich aller Maßnahmen und Fristen gilt die **ÖSKB Schrift 6 „Technische Bestimmungen“** und den zusätzlichen Bestimmungen für Kegelbahnen wo Super- oder Bundesliga gespielt wird (Bundesliga Lizenz).
- Der Techn. Delegierte führt eine Kartei mit allen durch Vereine bespielten Kegelbahnen.

- Die Abnahme von neu errichteten oder generalsanierten Kegelsportanlagen und deren Zulassung zum Sportbetrieb obliegt der Technischen Kommission der ÖSKB.
- Es obliegt dem Technischen Delegierten des LV-NÖ eine provisorische Spielbewilligung für eine Bahnanlage zu erteilen
- Die Gebühren, die bei der Abnahme (Überprüfung) anfallen, werden je nach Zuständigkeit gemäß der Gebührenordnung (Gebührenliste) des ÖSKB berechnet und dem Bahnbetreiber (Besitzer) zur Bezahlung vorgeschrieben.
- Alle Finanziellen Belange sind mit dem LV-Kassier zu besprechen und abzuwickeln.

28. Die Rechnungsprüfer und der Kontrollausschuss des LV – NÖ:

Die Mitglieder des Kontrollausschuss des LV-NÖ (je ein Mitglied aus den LV-Gruppen Nord, Süd und West) werden von der Generalversammlung gewählt und haben Sitz im LV-Vorstand. Aus ihrer Mitte wählen sie den Obmann des Kontrollausschuss im LV-NÖ. Der Obmann hat Sitz- und Antragsrecht im LV-Vorstand, jedoch kein Stimmrecht.

Ist kein Mitglied aus einer der LV-Gruppen bereit, Mitglied des Kontrollausschusses zu werden, so kann auch ein weiteres Mitglied einer anderen Gruppe in den Kontrollausschuss gewählt werden.

Der Kontrollausschuss hat sowohl von sich aus – als Gremium – als auch über Aufforderung von Funktionären des LV-NÖ das Recht und die Pflicht alle Belange im LV-NÖ zu prüfen die sich auf vertragliche, finanzielle bzw. materielle Punkte beziehen.

Für rein sportliche bzw. STRAFA Belange gilt dies nicht, ausgenommen sind daraus ergebende finanzielle und materielle Gegebenheiten.

Der LV-Kontrollausschuss überwacht in diesem Zusammenhang auch die jeweilige Einhaltung oder Beachtung von geltenden Beschlüssen, prüft die Kassagebarung des LV-NÖ und gibt dem LV-Vorstand sowie der General- bzw. Jahreshauptversammlung dazu einen Schriftlichen Bericht durch den Obmann.

Bei groben Missständen oder Verfehlungen ist der LV-Kontrollausschuss, vertreten durch den Obmann, auch berechtigt und angehalten im Bedarfsfall eine Sitzung des LV-Vorstandes bzw. auch die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshaupt- oder Generalversammlung zu beantragen. Die Entscheidung dazu fällt in die Verantwortlichkeit des LV-Vorstandes.

Sind Mitglieder des Kontrollausschusses für eine weitere Funktion innerhalb des LV-NÖ (Gruppen) vorgesehen so bedarf es der Genehmigung des LV-Vorstandes.

29. Sitzungen des LV-Vorstandes und seiner Ausschüsse:

Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch:

- **General- od. Jahreshauptversammlung** LV-Präsident/Schriftführer
- **LV-Vorstandssitzungen** LV-Präsident (geschäftsf. Präsident)/Schriftführer
- **LV-Ausschüsse** Ausschuss Obmann bzw. im Bedarfsfall LV-Präsident

Bei Sitzungen die durch Ausschuss Obmänner einberufen werden, ist dazu eine Einladung an den LV-Präsidenten zu senden, dem die Teilnahme an der Sitzung freigestellt ist.

Zu jeder Sitzung ist der betreffende Personenkreis schriftlich einzuladen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen, sowie Ort, Datum, Zeit und die Tagesordnung zu beinhalten.

Jedes Mitglied des LV-Vorstands ist berechtigt eine außerordentliche Sitzung des LV-Vorstandes zu verlangen. Ein derartiges Verlangen hat schriftlich an den LV-Präsidenten gerichtet zu sein. Eine derartige Sitzung ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen für LV-Ausschüsse gilt die gleiche Regelung (schriftlicher Antrag an den Ausschussobmann bzw. LV-Präsidenten). Über alle Sitzungen des LV-Vorstandes bzw. seiner Ausschüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

30. Die Tagesordnung zur Jahreshaupt- oder Generalversammlung:

Die Tagesordnung zur Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung ist im Statut des LV-NÖ festgelegt.

31. Die Tagesordnung zur LV-Vorstandssitzung bzw. Ausschusssitzungen

Die Tagesordnung zu LV-Vorstandssitzungen hat zu beinhalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Verlesung bzw. Genehmigung des letzten Protokolls
- Behandlung von eingehender Post
- Berichte und Anträge
- Allgemeines

Auschusssitzungen haben sich ebenfalls an diese Punkte zu halten.

32. Der Sitzungsverlauf:

Zu Beginn jeder Sitzung hat der Leitende die Tagesordnung zu verlesen, bestätigen zu lassen, bzw. Abänderungs- oder Erweiterungsanträge zu behandeln und die Beschlussfähigkeit im Protokoll festhalten zu lassen. Der Sitzungsverlauf richtet sich grundsätzlich nach der zur Sitzung vorliegenden Tagesordnung.

Der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Anträge oder mit Vorrang zu behandelnde Probleme/Punkte ohne Rücksicht auf die Reihung in der Tagesordnung vorzuziehen.

Zu jeden Tagesordnungspunkt / Antrag ist eine Diskussion mit anschließender Abstimmung zu führen.

Abstimmung:

Nach abgeschlossener Diskussion zu einen Antrag erfolgt die Abstimmung. Die in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten können mit „dafür“, „dagegen“ bzw. mit „Stimmenthaltung“ stimmen.

Die Abstimmung erfolgt im Normalfall offen, hat jedoch, wenn es die einfache Mehrheit verlangt, auch geheim mit Stimmzettel zu erfolgen.

Bei Abstimmungen die Stimmgleichheit ergeben, gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet.

Ergibt sich bei Sitzungen von LV-Ausschüssen eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

Ist der Antrag von einer LV-Gruppe (Nord, Süd West) bzw. einem Mitglied/Verein eingebracht worden so ist dem Antragsteller das Ergebnis der Abstimmung in geeigneter Form mitzuteilen.

Dringlichkeitsanträge:

Können vor oder bei Sitzungen schriftlich oder mündlich bei Vorsitzenden eingebracht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist ohne Diskussion abzustimmen, wobei auch die Reihung in der Tagesordnung durch den Vorsitzenden festzulegen ist.

Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge die den Sportbetrieb, Technische Kommission oder der STRAFA betreffen müssen vor einer Abstimmung durch den LV-Vorstand im jeweiligen Ausschuss bearbeitet werden, solche Anträge sind, ohne Inhaltliche Behandlung, an die zuständigen Ausschüsse zu verweisen.

Änderung von Beschlüssen:

Soll nur in begründeten und notwendigen Situationen erfolgen. Die Abänderung eines durch den LV-Vorstand gefassten Beschlusses ist nur dann möglich, wenn zumindest ebenso viele Stimmen bei der Abstimmung für den Antrag sind, wie dies bei der Abstimmung zum ursprünglichen Antrag der Fall war. Ist die Anzahl der ursprünglich für den Antrag abgegebenen Stimmen nicht mehr festzustellen, bzw. hat sich aufgrund einer Änderung der Anzahl der Stimmberechtigten ergeben, so genügt die einfache Mehrheit.

Ausgenommen sind Änderungen zu gefassten Beschlüssen, die aufgrund einer geänderten Situation (logistische Vorgaben, Bestimmungen des ÖSKB usw.) Anpassungen durch den LV-Vorstand erfordern.

Anhörung von Funktionären der Mitgliedsvereine und LV-Gruppen (Nord, Süd u. West):

Über Antrag, Ersuchen bzw. Einladung kann der Vorsitzende, Funktionäre und Mitglieder von Vereinen aber auch andere Personen zu LV-Vorstandssitzungen (LV-Ausschusssitzungen) einladen bzw. vorladen. Diese Funktionäre, Mitglieder od. Personen haben in der jeweiligen Sitzung nur das Recht bzw. Pflicht, zur betreffenden Sache selbst das Wort zu ergreifen, nachdem ihnen dieses durch den Vorsitzenden erteilt wurde. Sie haben weder Antrags- noch Stimmrecht, und sind nur eingeschränkt (Entscheidung trifft der Vorsitzende) zur Diskussion zugelassen.

Alle Sitzungen sind für Funktionäre von Mitgliedsvereinen im LV-NÖ entsprechend dem Raumangebot als Zuhörer zugänglich, ohne dass dazu an die Mitgliedsvereine eine Einladung ergeht.

33. Ehrenzeichen des LV-Niederösterreich und des ÖSKB:

Besondere Verdienste um den Kegelsport, für Einzelpersonen oder Mitgliedsvereine kann der LV-NÖ im eigenen Bereich anerkennen und würdigen.

Die Verleihung/Übergabe von Ehrenzeichen des LV-NÖ wird grundsätzlich durch den LV-Präsidenten, geschäftsf. Präsidenten, einen LV-Vizepräsidenten, bzw. zumindest durch ein Mitglied des LV-Vorstandes vorgenommen.

Ehrenzeichen / Anerkennungen des LV-NÖ:

- LV-Ehrenzeichen – Ehrenring
- LV-Ehrenzeichen – in GOLD / SILBER / BRONZE
- LV-Spielernadel – in GOLD / SILBER / BRONZE
- LV-Dank- bzw. Anerkennungsurkunden
- LV-Ehregeschenke

Alle LV-Ehrenzeichen / Auszeichnungen / Ehrengeschenke werden durch den LV-NÖ gemäß den geltenden Vergaberichtlinien bzw. auf besonderen Beschluss des LV-Vorstandes aufgrund von begründeten Anträgen verliehen.

Zur Antragstellung für Ehrenzeichen des LV-NÖ und des ÖSKB sind berechtigt:

- Alle Funktionäre des LV-Vorstandes
- Alle Funktionäre der LV-Gruppen (Nord, Süd, West)
- Alle Vereinsobmänner bzw. Sektionsleiter von Kegelsektionen der Vereine des LV-NÖ

Alle Anträge für die Verleihung von Ehrenzeichen müssen schriftlich mit der entsprechenden Begründung (Verdienste um den Kegelsport) eingebracht werden, wobei besonders auf die Anführung von bereits erhaltenen Ehrungen / Auszeichnungen zu achten ist.

Die Ehrung / Auszeichnung durch den LV-NÖ ist nicht unmittelbar an eine LV-NÖ Mitgliedschaft gebunden. Verdienste um den Kegelsport insgesamt haben jedoch vordergründig zu sein.

Über alle Ehrungen / Auszeichnungen durch den LV-NÖ ist eine Evidenz, durch den LV-Schriftführer, zu führen. Die Kosten für die Auszeichnung hat der Antragsteller gemäß Anlage zur Geschäftsordnung zu tragen und auf das Konto des LV-NÖ zu überweisen.

Ehrenzeichen / Auszeichnungen des ÖSKB: Gemäß ÖSKB Schrift 8 Ehrenzeichenordnung

Die Verleihung / Übergabe von Ehrenzeichen des ÖSKB wird durch das ÖSKB-Präsidium geregelt und wahrgenommen.

Sportehrenzeichen der NÖ-Landesregierung:

Anträge für die Verleihung, entsprechend der Vergaberichtlinien der NÖ-Landesregierung, sind über den LV-NÖ zu beantragen.

34. Aussendungen des LV-NÖ und seiner Ausschüsse:

Der LV-NÖ und seine Ausschüsse betreiben den Erfordernissen entsprechend, die Funktionäre und LV-Mitgliedsvereine mit den jeweiligen Aussendungen und Unterlagen.

Die Aussendungen (Beschlüsse, Ausschreibungen, Regulative, Gebührensätze und Infos) sind an keine Norm/Form gebunden, diese werden entweder per Post oder E-Mail zugesendet. Ebenso gilt ein bereitstellen zum Download auf der offiziellen Homepage des LV-NÖ (www.oeskb-lvnoe.at) als offiziell verlautbart und als verbindlich.

Die Verlautbarungen durch den ÖSKB erfolgen per Post oder E-Mail sowie durch eine ÖSKB-INFO und werden ebenso auf der offiziellen Homepage des ÖSKB (www.oeskb-kegeln-bowling.at) als offiziell verlautbart und sind verbindlich.

Das Erstellen von Tabellen und Ergebnislisten ist davon nicht berührt, diese sind durch den LV-NÖ Sportausschuss wahrzunehmen.

35. Jahresplanungen im LV-NÖ:

Zur ordentlichen und verantwortungsbewussten Führung des LV-NÖ in allen Belangen ist die Erstellung eines Jahresprogrammes unbedingt erforderlich.

Die im LV-NÖ zu erstellende Jahresplanung ist die Grundlage für den Sportlichen / administrativen Ablauf des Sportjahres und teilt sich in:

- Jahressportprogramm des ÖSKB einschl. internationalen Bewerben und den Runden der Bundesligen
- Jahressportprogramm des LV-NÖ
 - Alle LV-Meisterschaften
 - LV-Cupbewerbe
 - Einsätze von LV-Auswahlen
 - Termine zum NÖ Nachwuchscup
 - LV-Gruppenbewerben (Nord, Süd, West)
 - Trainingslager / Übungsleiterausbildung
 - Regionalstützpunkttraining (Termine wenn Bekannt)
- General- bzw. Jahreshauptversammlung
- Passbearbeitungstermine
- Schiedsrichterschulungen / Ausbildung
- Die finanzielle und administrative Jahresplanung des LV-NÖ (gilt für das Geschäftsjahr 01.Jänner bis 31. Dezember).

Das Jahresprogramm des LV-NÖ ist durch den LV-Vorstand zu beschließen und hat jeweils bis 1. August des lfd. Jahres für das folgende Sportjahr zugestellt zu sein. Sind einzelne Termine zum erforderlichen Zeitpunkt nicht verfügbar oder unvorhergesehene Gründe bzw. Terminänderungen durch den ÖSKB, so sind diese Termine in geeigneter Form bei Bekanntwerden als weitere Information zu verlautbaren.

36. Schiedsgericht:

Siehe Statuten des LV-NÖ, §20 Seite 18

- Zur ersten Sitzung des Schiedsgerichtes laden der Vorstand des LV bzw. die Geschäftsführenden Organe des LV-NÖ (Siehe GO Punkt 2).

37. Schlussbestimmungen:

Die vorliegende Geschäftsordnung des Landesverband Niederösterreich wurde gemäß dem geltenden Statut erstellt und durch den Vorstand des LV-NÖ in seiner Sitzung vom 04. Sept. 2013 beschlossen, ist ab 05. Sept. 2013 anzuwenden und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bis dahin gültigen Versionen.